

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15b PKG

PKG - Pensionskassengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Für Pensionskassenverträge zwischen dem Bund oder einer Gebietskörperschaft und einer Pensionskasse im Sinne des § 3 Abs. 1 PKVG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift tritt an die Stelle der in§ 15 Abs. 1 genannten Vereinbarungen nach dem BPG die Erklärung gemäß§ 3 Abs. 2 PKVG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift.
2. (2)Pensionskassenverträge gemäß Abs. 1 dürfen dem PKVG oder einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift nicht widersprechen. § 3 BPG ist auf solche Pensionskassenverträge nicht anzuwenden.
3. (3)Die Z 12, 14 und 18 des§ 15 Abs. 3 sind auf Pensionskassenverträge gemäß Abs. 1 nicht anzuwenden.

In Kraft seit 01.08.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at